

Atexor Gewährleistungsvertrag

1 Geltungsbereich

Dieser Gewährleistungsvertrag findet für alle Leistungen zwischen Atexor Oy (nachstehend: Lieferant) und einer anderen Partei (nachstehend: Käufer) Anwendung und gilt - wenn zwischen den Parteien nicht schriftlich ausdrücklich anderweitig vereinbart - für alle Produkte, die vom Lieferanten gefertigt oder verkauft werden. Dieser Gewährleistungsvertrag ersetzt alle allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter diesen Gewährleistungsvertrag fallen. Der Käufer ist verpflichtet, seine eigene Gewährleistungsgarantie diesem Vertrag anzugleichen.

2 Produktqualität

Der Lieferant gewährleistet die Herstellung des Produkts unter Einhaltung der vereinbarten Produktspezifikationen und die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Gewährleistung umfasst alle aufgrund von Entwurf, Fertigung und Materialien des Produkts hervorgerufenen Defekte. Die Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Produkt für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet und die im Lieferumfang enthaltene Gebrauchsanweisung für Montage, Verwendung und Wartung sorgfältig beachtet wird. Der Lieferant haftet nicht für Defekte, die aufgrund der normalen Abnutzung oder eines unsachgemäßen Gebrauchs des Produkts hervorgerufen werden.

3 Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum für das Produkt beträgt vierundzwanzig (24) Monate mit Ausnahme der Akkus, deren Gewährleistungszeitraum sechs (6) Monate beträgt. Der Gewährleistungszeitraum beginnt zum Zeitpunkt der Zustellung des Produkts an den Käufer.

4 Lagerung der Akkus

Die Gewährleistung schreibt vor, die Akkus erst nach einmalig vollständiger Aufladung in Gebrauch zu nehmen; die Aufladung muss innerhalb von drei Monaten ab Zustellung erfolgen. Während der Lagerung müssen die Akkus alle drei Monate aufgeladen werden.



**WE DON'T TAKE SAFETY LIGHTLY.
WE PROVIDE LIGHT SAFELY.**

Atexor Oy Seinäjoki • P.O.Box 89 • FIN-60101 Seinäjoki • FINNLAND
www.atexor.com • Tel.: +358 20 734 3250 • Handelsregisternr. 486.515 • Umsatzsteuer-ID
FI08370823

5 Reparatur von Defekten

Weisen Produkte einen Defekt, eine Fehlfunktion oder eine Nicht-Konformität auf, übernimmt der Lieferant nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder die Reparatur eines defekten Produkts oder die Ersatzlieferung eines neuen Produkts an den Käufer. Die Gewährleistung umfasst die Reparatur oder den Austausch eines defekten Produkts inklusive der Fracht- und Versandkosten und aller weiteren Lieferkosten (an die ursprüngliche Lieferadresse), die unter der Gewährleistung aufgrund einer Reparatur oder eines sofortigen Austausches anfallen. Die Gewährleistung umfasst nicht eventuell anfallende Demontage-, Montage- oder ähnliche indirekte Kosten.

Die Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung können vom Lieferanten oder einem vom Lieferanten autorisierten Dritten durchgeführt werden, der ein defektes Produkt entweder teilweise oder vollständig gegen ein neues austauschen kann. Die Durchführung der Gewährleistungsreparaturen setzt voraus, dass das defekte Produkt oder die defekte Produktkomponente dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten bestimmten Dritten auf Anforderung des Lieferanten zugesandt wird.

Während der Gewährleistungsreparaturen müssen die folgenden Produktwartungsvorschriften, die einschlägige Normen für Ex-Produkte berücksichtigen, beachtet werden:

- i. IEC 60079-14 Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 14: Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen
- ii. IEC 60079-17 Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen
- iii. IEC 60079-19 Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 19: Gerätereparatur, Überholung und Regenerierung.

6 Verpflichtungen des Käufers zu Inspektion und Reklamation

Der Käufer muss das Produkt sofort bei Übergabe desselben inspizieren. Der Käufer muss dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen, nachdem er einen Defekt bemerkt hat bzw. nachdem der Defekt hätte bemerkt werden müssen, eine schriftliche Reklamation zukommen lassen.

7 Indirekte Schäden

Der Lieferant ist unter keinen Umständen für indirekte Schäden wie Produktionsausfall, Umsatzsenkung, Gewinnverlust, Vertragsausfall oder Nutzungsverlust haftbar zu machen.

8 Beilegung von Streitigkeiten

Dieser Gewährleistungsvertrag fällt unter finnisches Recht. Jegliche Uneinigkeiten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gewährleistungsvertrag werden primär durch Verhandlung geklärt. Jegliche durch diesen Gewährleistungsvertrag hervorgerufenen Streitigkeiten werden abschließend durch Schiedsspruch und unter Beachtung der Ad-hoc-Schiedsverfahrensrichtlinien der Institution für Schiedsgerichtsbarkeit der Finnischen Handelskammer geklärt.

9 Gültigkeitszeitraum

Dieser Vertrag gilt ab dem 15.11.2013 bis auf Weiteres.